

geltenden Bestimmungen über die Ablieferung herangezogen. Das geeignete Saatgut ist an die Erfassungsstelle der DSG-Handelszentrale abzuliefern. Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale über die für sie festgesetzten Pflichtablieferungsnormen hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern auf die Pflichtablieferung die in der Anlage 2 angeführten Mengen anzurechnen oder von dem VEAB in gleichartiger Konsumware zurückzuliefern.

(3) Wirtschaften mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 2 ha können, wenn ihre Ablieferungspflicht in Getreide nicht mehr als 1 dz oder in Ölsaaten nicht mehr als 10 kg beträgt, Schlachtvieh (Schwein) abliefern; wird in diesen Wirtschaften keine Milch erzeugt, so können sie statt Milch ebenfalls Schlachtvieh (Schwein) zur Ablieferung bringen. Die Umtauschsätze für diese Lieferungen sind folgende:

- a) an Stelle von 100 kg Getreide
18 kg Lebendvieh (Schwein nach Schlachtwertklasse C),
- b) an Stelle von 100 kg Ölsaaten
70 kg Lebendvieh (Schwein nach Schlachtwertklasse C),
- c) an Stelle von 100 kg Milch 3,5% Fettgehalt
15 kg Lebendvieh (Schwein nach Schlachtwertklasse C).

§ 23

Zu § 10 Abs. 4 der Verordnung

Die Höhe der Ablieferungsverpflichtungen des einzelnen Erzeugers ist im Ablieferungsbescheid festgelegt. Eine Änderung des rechtskräftigen Ablieferungsbescheides ist — außer bei Verstößen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung — nur zur Richtigstellung von Schreib- oder offenbaren Rechenfehlern zulässig.

IV. Abschnitt

Ablieferung auf Grund von Verträgen

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung

§ 24

(1) Über folgende Erzeugnisse sind mit den ablieferungspflichtigen Erzeugern Ablieferungsverträge abzuschließen:

1. Zuckerrüben,
2. Gemüse,
3. Obst (Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüsse),
4. Tabak,
5. Faserlein und Hanf,
6. Ölleinstroh,
7. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen.

(2) Die Richtzahlen für den Abschluß von Ablieferungsverträgen werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Sicherung der Planmengen den VVEAB mit der Auflage erteilt, die zur Aufbringung dieser Mengen erforderliche Organisation des Abschlusses der Verträge mit den Erzeugern unter Anwendung der Richtzahlen durchzuführen.

(3) In den Ablieferungsverträgen werden grundsätzlich folgende Bedingungen geregelt:

1. Art, Menge und Güte des abzuliefernden Erzeugnisses,
2. Ablieferungstermine,

3. Abnahmestellen,

4. Preise und Zahlungsfrist, wobei sich die VVEAB zur Zahlung mindestens binnen 10 Tagen nach Abnahme der Erzeugnisse zu verpflichten hat,

5. Sicherung der Vertragserfüllung, insbesondere auch durch Feststellung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die erforderlichenfalls als Ersatzlieferung abgeliefert werden müssen.

§ 25

(1) Die Verträge über die Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind in der Regel dreifach auszufertigen, von denen je eine Ausfertigung

- a) dem Ablieferungspflichtigen (bei Sammelverträgen ist ein Stück bei der Gemeinde für die Erzeuger zur Einsicht auszulegen),
- b) für den Rat des Kreises,
- c) für den zuständigen VEAB bzw. für den Tabak-Annahmestellenbetrieb und bei Zuckerrüben der Zuckerfabrik

zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die VEAB haben die vertraglichen Ablieferungstermine unter Beachtung der gesetzlichen Termine so festzulegen, daß der Bedarf der Bevölkerung und der verarbeitenden Industrie mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesichert wird. Die dazu erforderlichen Terminpläne sind von den VEAB im Einvernehmen mit der VdGB (BHG) aufzustellen und von den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Abteilung Landwirtschaft, zu bestätigen.

(3) Die Muster der Ablieferungsverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgemacht.

(4) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß, so hat der VEAB den Rat des Kreises zu benachrichtigen. Kommt es auch trotz der Vermittlung des Rates des Kreises nicht zum Vertragsabschluß, so ist für die Ablieferung des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses ein Ablieferungsbescheid nach den geltenden Bestimmungen (§ 8 Abs. 3 der Verordnung) auszuhändigen. Mit seiner Aushändigung ist die Ablieferungspflicht des Erzeugers begründet.

(5) Ergibt sich im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Vertragsänderung, so ist das Einverständnis des VEAB, der Tabak-Annahmestelle oder der Zuckerfabrik einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann darüber die Entscheidung des Rates des Kreises beantragt werden, der endgültig entscheidet.

V. Abschnitt

Sonderveranlagung der WG und von Spezialbetrieben

§ 26

Zu § 12 der Verordnung

Die VVG haben die ihnen auferlegten Planmengen auf die ihnen angehörenden einzelnen Güter aufzuteilen und der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf des Ministeriums für Handel und Versorgung des Landes einen Bericht darüber zur Bestätigung der Aufteilung vorzulegen.

§ 27

Zu § 13 der Verordnung

(1) Zu den gewerblichen Viehmastbetrieben sind alle nicht bäuerlichen Tierhalter zu zählen, die sich